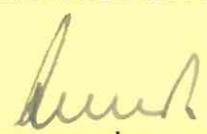


An
Abteilung 60/1
im Hause

Anliegenden Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Rates der Gemeinde Niederkassel vom 16. MAI 1979 übersende ich zur Kenntnis und mit der Bitte um weitere Bearbeitung.

Der Gemeindedirektor



<p>16.</p>	<p>2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 Rh für Flächen im Bereich Marktstraße/Mühlenstraße/Merowingerstraße/Vogelsangstraße im Ortsteil Rheidt; <u>hier:</u> Erlaß der Satzung</p>	<p>-</p>	<p>-</p>
<p>Beschluß: Rat, Nr. <u>II/1153</u></p> <p>Abstimm.- <u>Ergebnis:</u></p>	<p>Die Angelegenheit ist in der Sitzung des Verkehrs- und Planungsausschusses am 1.3.1979 erörtert worden. In der Erörterung erging aus dem Rat der Hinweis, die Sockelhöhe in die Satzung aufzunehmen. Diesem Vorschlag wurde entsprochen.</p> <p>Auf der Grundlage und in Ergänzung der Beschlussempfehlung des Verkehrs- und Planungsausschusses erging folgender Ratsbeschuß:</p> <p>Der Rat der Gemeinde Niederkassel beschließt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 Rh als Satzung. Die Satzung hat folgenden Wortlaut:</p> <p style="text-align: center;"><u>S a t z u n g</u></p> <p>über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 Rh für Flächen im Bereich Marktstraße/Mühlenstraße/Merowingerstraße/Vogelsangstraße im Ortsteil Rheidt, Gemeinde Niederkassel.</p> <p>Der Rat der Gemeinde Niederkassel hat aufgrund des § 10 BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.76 (BGBl I S 2256) in Verbindung mit § 4 der GO NW vom 28.10.52 (GS NW S 167) in seiner Sitzung am 16.5.79 folgende Satzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Die 2. Änderung hinsichtlich des Textteiles "Sockelausbildung Abs. a" des Bebauungsplanes Nr. 11 Rh für Flächen im Bereich Marktstraße/Mühlenstraße/Merowingerstraße/Vogelsangstraße im Ortsteil Rheidt bestehend aus Text wird als Satzung beschlossen. Der neue Text hat folgenden Wortlaut:</p> <p style="padding-left: 40px;">"Die Oberkante Erdgeschoßfußboden darf im Mittel nicht höher als 0,50 - 0,60 m über Krone des Erschließungsweges bzw. der Erschließungsstraße liegen."</p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>Nach der Genehmigung durch die Höhere Verwaltungsbehörde wird die Bebauungsplanänderung mit Begründung öffentlich ausgelegt und die Genehmigung sowie Ort und Zeit ortsüblich bekanntgemacht.</p> <p>Mit der Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die Bebauungsplanänderung rechtsverbindlich.</p> <p>einstimmig.</p>		